

Gemeinde Forst

Landkreis Karlsruhe

SATZUNG

über ein Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke in den Gewannen "Haide" und "Eschig"

Nachdem der Gemeinderat am 18. Dezember 1978 den Bebauungsplan für den Freizeitpark "Heidesee" beschlossen hat, wurde aufgrund des § 25 des BBauG vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Blatt J976 S. 1) am 28. Mai 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Neben dem der Gemeinde nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr an dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken gemäß § 25 BBauG zu.

§ 2

Gebiete, für welche die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat

Das Vorkaufsrecht nach § 1 betrifft in den Gewannen "Haide" und "Eschig", für welche die Gemeinde am 18. Dezember 1978 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, folgende Grundstücke:

Gewann "Haide" und "Eschig":

Lgb. Nr. 3719 bis 3724, 3873/1, 3874/3, 3874/4, 3875/1, 3876/1, 3877, 3885/1, 3886/1, 3887/1, 3888/1, 3889/1, 3890/1, 3890/2, 470A, 4727.
Teilgrundstücke 3725 bis 3728, 3865 bis 3872/1, 4705 bis 4707 und 5409 gemäß Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst, den 28. Mai 1979